

SOZIALGERICHT BREMEN

S 3 SB 195/08



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte A.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 6. Januar 2010 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Sozialgericht F.D., für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Streitig ist der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX).

Bei dem 1936 geborenen Kläger war durch Bescheid vom 07. Oktober 2002 ein GdB von 50 unter Berücksichtigung der folgenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen festgestellt:

1. Operiertes Prostataleiden 07/02 (im Stadium der Heilungsbewährung) (Einzel-Bewertung des GdB: 50);
2. Bluthochdruck (Einzel-Bewertung des GdB: 10).

Im Juni 2007 leitete die Beklagte von Amts wegen ein Nachuntersuchungsverfahren ein. Nach Auswertung ärztlicher Berichte nahm der versorgungsärztliche Dienst unter dem 20. Juli 2007 dahingehend Stellung, dass die Position 1) nunmehr wie folgt zu bezeichnen und zu bewerten sei:

„Operiertes Prostataleiden, Harninkontinenz, erektile Dysfunktion“ (Einzel-Bewertung des GdB: 20).

Der Gesamt-GdB sei deswegen nur noch mit 20 festzustellen.

Nach Anhörung des Klägers setzte die Beklagte durch Neufeststellungsbescheid vom 06. Mai 2008 den GdB ab 01. Juni 2008 auf 20 herab und führte zur Begründung aus, dass in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers eine wesentliche Änderung eingetreten sei. Die Heilungsbewährungszeit sei positiv verlaufen und deshalb der GdB den jetzt vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen anzupassen.

Im Widerspruchsverfahren machte der Kläger geltend, dass tatsächlich keine Veränderung in seinen gesundheitlichen Verhältnissen eingetreten und deshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben sei. Durch Widerspruchsbescheid vom 23. Juli 2008 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Dagegen richtet sich die am 18. August 2008 erhobene Klage, mit welcher der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt. Zur Begründung hat er vorgetragen, an seiner Beeinträchtigung durch das operierte Prostataleiden habe sich nichts geändert. Da der Tumor auf die Prostata begrenzt und die Kapsel intakt gewesen sei, seien alle anderen Organe von Anfang an tumorfrei gewesen. Die Gefahr, dass erneut ein Tumor auftreten könne, sei jetzt genauso groß wie 2002. Nicht nachvollziehbar sei, wie die Beklagte zu der

jetzigen Bewertung der Position 1) mit einem GdB von 20 gekommen sei, so dass schon deswegen die Beurteilung fehlerhaft sei.

Das Gericht hat Befundberichte des Prof. Dr. C. vom 26. November 2008, des Internisten Dr. D. vom 22. Dezember 2008 und des Urologen E. vom 29. Januar 2009 eingeholt.

Der Kläger beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen,

den Neufeststellungsbescheid vom 06. Mai 2008 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 23. Juli 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend und bezieht sich auf eine vorgelegte versorgungsärztliche Stellungnahme vom 17. Februar 2009.

Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gem. § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten der Beklagten. Diese Unterlagen haben vorgelegen und waren Grundlage der Entscheidung.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Zu Recht hat die Beklagte den GdB bei dem Kläger ab dem 01. Juni 2008 nur noch mit 20 festgestellt. Der angefochtene Bescheid verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten. Das Gericht konnte über den Rechtsstreit gem. § 105 SGG durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Im Gesundheitszustand des Klägers ist eine wesentliche Änderung zu erkennen, die es gem. § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) rechtlich gebietet, ihm nur noch einen GdB von 20 zuzuerkennen. Bei einem Vergleich der bei dem Kläger früher festgestellten

Funktionsbeeinträchtigungen mit dem jetzt vorliegenden Zustand ist eine maßgebliche Verbesserung festzustellen.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden auf Antrag eines behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX definiert Behinderung als Abweichung der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert und eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Gem. § 69 Abs. 1 Satz 4 SGB IX gelten für den GdB die im Rahmen des § 30 Abs. 1 BVG für den Begriff des Grades der Schädigungsfolge (GdS) festgelegten Maßstäbe entsprechend. Zu beachten ist, dass der Begriff des GdB ebenso wie der des GdS das Maß der gesundheitlichen Beeinträchtigung bezeichnet und nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz besagt. Eine Feststellung ist allerdings nur zu treffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt (§ 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX).

Der GdB ist unter Beachtung der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV - vom 10.12.2008 (BGBl. I, 2412), dort insbesondere der in der Anlage zu § 2 enthaltenen „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (im Folgenden: VMG), zu bewerten.

Im Jahre 2002 war bei dem Kläger – seinerzeit in Einklang mit Nr. 26.13 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ (AHP), Stand 1996, - wegen des Prostatakarzinoms ein GdB von 50 anzusetzen und eine Heilungsbewährung von fünf Jahren abzuwarten. Nach Nr. 18 Abs. 7 AHP wie auch heute nach Nr. A 2 h) VMG handelt es sich bei der Heilungsbewährungszeit um einen Zeitraum, in dem bei Gesundheitsstörungen, die zu Rezidiven neigen, der Verlauf der Genesung abgewartet werden muss. Hinzu kommt, dass während dieser Zeit ein höherer GdB-Wert, als er sich aus dem festgestellten Schaden ergibt, festgestellt wird. Der Grund für die Feststellung eines GdB von 50 nach Diagnose und Entfernung bzw. Behandlung eines malignen Prostatumors war und ist vor allem in der psychisch außergewöhnlich belastenden Situation zu sehen, die für den Erkrankten mit dem Wissen um seine Tumorerkrankung mit Rezidivneigung verbunden ist. Berücksichtigt werden außerdem ggf. Operationsfolgen und

eventuell notwendige postoperative Tumorthérapien. Auch das Bundessozialgericht (Urteil vom 09.08.1995 - 9 RVs 14/94) hat ausgeführt, dass Sinn der Heilungsbewährung ist, Krebskranken unterschiedslos zunächst den Schwerbehindertenstatus zuzubilligen, um dadurch körperliche und seelische Auswirkungen der Erkrankung während des weitgehend noch labilen postoperativen Zustands, der eine unbestimmte Zahl von körperlichen und seelischen Störungen mit sich bringt, umfassend zu berücksichtigen.

Dieser Heilungsbewährungszeitraum ist bei dem Kläger positiv abgelaufen. Nach den vorliegenden medizinischen Berichten gibt es weder Anhaltspunkte für ein Rezidiv oder eine Metastasierung noch für eine außergewöhnliche psychoreaktive Störung. Zu bewerten ist daher nunmehr der verbliebene Organschaden in Gestalt der Stressinkontinenz Grad I, wie sie sich aus dem Befundbericht des Urologen E. vom 29. Januar 2009 ergibt. Für eine Stressinkontinenz Grad I kann nach Nr. B 12.2.4 VMG ein GdB von 0 – 10 angesetzt werden, wobei hier angesichts der immerhin gegebenen Notwendigkeit zum Tragen von Vorlagen ein GdB von 10 angemessen erscheint. Eine erektile Dysfunktion wird in den vom Gericht eingeholten Befundberichten nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Ihr weiteres Vorliegen kann zwar als typische Operationsfolge unterstellt werden, rechtfertigt aber in Verbindung mit der Stressinkontinenz immer noch nur ein GdB von 20.

Das leichte Bluthochdruckleiden bedingt einen GdB von 10 (Nr. B 9.3 VMG).

Bei der Ermittlung des Gesamt-GdB durch alle Funktionsbeeinträchtigungen dürfen die einzelnen GdB-Werte nicht addiert werden. Auch andere Rechenmethoden sind für die Bildung eines Gesamt-GdB ungeeignet (Teil A Nr. 3 VMG). Maßgebend sind vielmehr die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander (VMG a.a.O.). In der Regel ist von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, welche den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird (VMG a.a.O.). Dabei erhöht ein Einzel-GdB von 10, der sich nicht besonders nachteilig auf eine schon vorliegende Behinderung auswirkt, grundsätzlich den Gesamt-GdB nicht; auch bei leichten Funktionsbeeinträchtigungen mit einem Einzel-GdB von 20 ist es vielfach nicht gerechtfertigt, auf eine wesentliche Zunahme des Ausmaßes der Behinderung zu schließen (VMG a.a.O.; BSG vom 13.12.2000 - B 9 V 8/00 R -).

In Anwendung der vorstehenden Maßstäbe ist ein Gesamt-GdB von 20 ausreichend und angemessen, um dem jetzt vorliegenden Gesundheitszustand des Klägers Rechnung zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. F.D.

Richterin am Sozialgericht